



GEMEINDE SAMNAUN
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

Gemeindevorstandssitzung vom 2. August 2023

Anwesend: Högger Daniel, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Carnot René, Vizepräsident
Heis Daniela, Vorstandsmitglied

Petition: Samnauner Wolf zum Abschuss freigeben!

Gemäss Schreiben der petitio.ch vom 20. Juli 2023 ging eine Petition ein, welche die Gemeinde Samnaun betrifft. Die Petition fordert, dass der Samnauner Wolf zum Abschuss freigegeben wird, da er bereits 4 Lämmer getötet habe. In Samnaun sei es unmöglich, Herdenschutzhunde einzusetzen. Die einzige Lösung sehen die Petitionäre im Abschuss des Wolfes.

Die Petition wurde von 161 Person unterzeichnet. Mit einer offiziellen Antwort, in der die Gemeinde auf das Anliegen des Petitionärs eingehe, unterstreiche der Gemeindevorstand, dass er die Belange der einzelnen Bürger ernst nehme und fördere damit Bürgernähe.

Der Gemeindevorstand nimmt die Petition zur Kenntnis.

Es liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde Samnaun, den Wolf zum Abschuss freizugeben. Mittlerweile ist anscheinend der Wolf bereits wieder weitergezogen, so dass die Thematik aktuell nicht mehr dringlich ist.

Die Alpenossenschaft hat bereits mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton eine mobile Hirtenhütte angeschafft, damit die Schafhirten die Möglichkeit haben, in der Nähe der Schafherden zu übernachten. Der Herdenschutz ist der Alpenossenschaft wie auch dem Gemeindevorstand ein grosses Anliegen und die zur Verfügung stehenden Mittel werden möglichst ausgeschöpft.

Logiernächte-Förderbeitrag gemäss Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun

Das Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun regelt die Verwendung der Erträge aus dem Sondersteuergesetz für den Handel und Bauinvestitionen (SGSG Handel, Benzin und Diesel) sowie aus dem Gesetz über die Besteuerung des Handels mit Tabak (SGSG Tabak).

Der Ertrag aus den oben erwähnten Sondergewerbesteuern dient:

- a) zur Leistung der Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer an den Bund;
- b) zur Förderung der Familien;
- c) zur Förderung der Landwirtschaft;
- d) zur Förderung des Tourismus;
- e) zur Senkung der ordentlichen Steuern

Mindestens 40 % der nach den Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer verbleibenden Mittel fliesst in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde. Die restlichen Mittel sind so zu verteilen, dass sich die Förderungsbeiträge an die Familien, die im Landwirtschaftsförderungsgesetz vorgesehenen Förderungsmassnahmen sowie die Förderungsbeiträge an den Tourismus bedarfsgerecht finanzieren lassen.

Reichen die aus den Sondergewerbesteuern resultierenden Mittel nicht aus, um die in den zitierten Gesetzen vorgesehenen Beiträge zu leisten, dann hat in allen Bereichen eine proportionale Kürzung der Zuwendungen zu erfolgen.

Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde für die von den Beherbergern zugunsten des Tourismus erbrachten Leistungen einen Beitrag von CHF 1.40 pro kurtaxenpflichtige Logiernacht. Die Auszahlung erfolgt nur unter Einhaltung der von der Generalversammlung festgelegten Auflagen und Kriterien

Aufgrund der in den letzten Jahren verzeichneten Rückgänge bei den Sondergewerbesteuerereinnahmen und aufgrund der vorliegenden Abrechnung über die definitiven SGS-Steuerereinnahmen 2022 müssen auch die Förderbeiträge 2023 wie budgetiert und wie in den Vorjahren linear um 50 % gekürzt werden. Somit beträgt der Logiernächtebeitrag CHF 0.70 pro kurtaxenpflichtiger Logiernacht.

Der Beitrag wird an Beherberger entrichtet, welche gewerbsmässig Unterkünfte vermieten und im Online-Reservationssystem der Destinationsmanagementorganisation (DMO) aufgeführt sind. Die Logiernächte müssen zudem bis jeweils spätestens am 10. des Folgemonats gemeldet werden.

Im Zeitraum vom 1. November 2022 – 30. April 2023 wurden Total 201'273 Logiernächte erzielt. Diese Logiernächte teilen sich wie folgt auf:

Beitragsberechtigigt	168'605 Logiernächte
Babys	1'130 Logiernächte
Kinder	27'506 Logiernächte
Vertreter	828 Logiernächte
Zu spät gemeldet	12 Logiernächte
Nicht im Online-Reservationssystem der DMO	3'192 Logiernächte

Der Förderbeitrag für die 168'605 förderungsberechtigten Logiernächte beträgt somit Total CHF 118'023.50.

Die Förderbeiträge werden Ende August 2023 an die Beherberger ausbezahlt (Konto 8500.3635.00).

Familienförderbeiträge gemäss Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun

Das Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun regelt die Verwendung der Erträge aus dem Sondersteuergesetz für den Handel und Bauinvestitionen (SGSG Handel, Benzin und Diesel) sowie aus dem Gesetz über die Besteuerung des Handels mit Tabak (SGSG Tabak).

Der Ertrag aus den oben erwähnten Sondergewerbesteuern dient:

- a) zur Leistung der Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer an den Bund;
- b) zur Förderung der Familien;
- c) zur Förderung der Landwirtschaft;
- d) zur Förderung des Tourismus;
- e) zur Senkung der ordentlichen Steuern

Mindestens 40 % der nach den Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer verbleibenden Mittel fliesst in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde. Die restlichen Mittel sind so zu verteilen, dass sich die Förderungsbeiträge an die Familien, die im Landwirtschaftsförderungsgesetz vorgesehenen Förderungsmassnahmen sowie die Förderungsbeiträge an den Tourismus bedarfsgerecht finanzieren lassen.

Reichen die aus den Sondergewerbesteuern resultierenden Mittel nicht aus, um die in den zitierten Gesetzen vorgesehenen Beiträge zu leisten, dann hat in allen Bereichen eine proportionale Kürzung der Zuwendungen zu erfolgen.

Aufgrund der in den letzten Jahren verzeichneten Rückgänge bei den Sondergewerbesteuerereinnahmen und aufgrund der vorliegenden Abrechnung über die definitiven SGS-Steuerereinnahmen 2022 müssen auch die Förderbeiträge 2023 wie budgetiert und wie in den Vorjahren linear um 50 % gekürzt werden. Somit beträgt der Familienförderungsbeitrag für Kinder bis 16 Jahre CHF 500.00 pro Kind/Jahr und für Jugendliche in Ausbildung CHF 1'000.00 pro Jugendlichen/Jahr. Voraussetzung für die Gewährung des Familienförderbeitrages ist, dass sowohl die Eltern bzw. ein Elternteil wie auch die Kinder ihren Wohnsitz in Samnaun haben und ganzjährig in Samnaun angemeldet sind. Für Jugendliche in Ausbildung wird der Beitrag nur ausbezahlt, sofern ein Ausbildungsjahr abgeschlossen wird (ausser bei Abbruch der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen). Zudem darf das jährliche Erwerbseinkommen CHF 28'680.00 nicht übersteigen (analog Familienzulagen AHV).

Die Publikation betr. Gesuchstellung für die Familienförderungsbeiträge für das Schul- respektive Ausbildungsjahr 2022/2023 erfolgte Mitte Mai 2023 auf dem Schwarzen Brett und auf der Homepage der Gemeinde Samnaun. Für Jugendliche in Ausbildung musste ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen (Schul- bzw. Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, Ausbildungsvertrag) beim Finanzamt der Gemeinde Samnaun eingereicht werden.

Für die Auszahlung der Familienförderbeiträge liegen dem Gemeindevorstand die vom Steueramt der Gemeinde überprüften und bereinigten Listen vor.

Laut vorliegender Listen wird die Familienförderung für 91 Kinder bis 16 Jahre ausbezahlt. Für Jugendliche in Ausbildung gingen 27 Gesuche ein.

Der Total Auszahlungsbetrag beträgt gemäss den bereinigten Listen CHF 45'500.00 für Kinder bis 16 Jahre und CHF 26'000.00 für Jugendliche in Ausbildung. Der Total Familienförderungsbeitrag beträgt somit CHF 71'500.00 (budgetiert CHF 80'000.00, Konto 5450.3637.00).

Die Beiträge werden Ende August 2023 ausbezahlt.

Departementsverfügung betr. Zusatzpauschale für Kleinschulen

Mit Departementsverfügung vom 10. Juli 2023 teilt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden mit, dass Schulträgerschaften mit abgelegenen Standorten und weniger als 66 Schülerinnen und Schülern je Standort in der Primarstufe und Sekundarstufe I jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler erhalten.

Gemäss der Übersicht, welche der Verfügung beiliegt, gehört auch die Schule Samnaun zu den Kleinschulen mit abgelegenen Schulstandorten und erhält für das Schuljahr 2023/2024 die Zusatzpauschale für Kleinschulen.

Der Gemeindevorstand nimmt die Verfügung betr. Zusatzpauschale für Kleinschulen zur Kenntnis.

Holzschnitzelfeuerung im Schulhaus Samnaun-Compatsch, weitere Schritte

Nachdem der Gemeinderat die Sanierung und Erweiterung der Hackschnitzelheizung im Schulhaus Samnaun-Compatsch ablehnte, hat sich der Gemeindevorstand beim Amt für Natur und Umwelt (ANU) nach den nächsten Schritten erkundigt.

Mit E-Mail vom 27. Juli 2023 teilt das ANU mit, dass aufgrund der vorliegenden Situation nun der entsprechend angepasste Schnitzelliefervertrag bis spätestens 30. September vorliegen müsste, um die Sanierungsfrist sistiert zu belassen.

Das ANU informiert zudem, dass in den nächsten Wochen die Messaufforderungen für die amtlichen Abgasmessungen 2023/24 versendet werden. Die Feuerungsanlage im Schulhaus Samnaun-Compatsch sei ebenfalls unter diesen periodisch zu messenden Anlagen. Sollte sich anlässlich der Abgasmessung 2023/24 zeigen, dass die Emissionsbegrenzungen – trotz angepasstem Schnitzelliefervertrag – überschritten würden, müsste die sistierte Sanierungsfrist reaktiviert werden. Das heisse, der seinerzeitig verfügbaren Sanierungsfrist bis 1. Oktober 2021 würden die vier Jahre mit eingehaltenen Emissionsgrenzwerten dazugeschlagen, womit sich allenfalls eine neue Sanierungsfrist bis 1. Oktober 2025 ergeben würde. Deshalb werde aus Sicht ANU ein Feuerungsservice und die Einregulierung der Schnitzelheizung auf die zu liefernde Schnitzelqualität von max. 35 % Holzfeuchte durch die Fachfirma zu Beginn der Heizsaison dringend empfohlen. Für allfälligen Sommerbetrieb bei geringer Leistung und entsprechend auch mehr Start- und Ausbrandphasen dürfte die Holzfeuchte max. 25 % betragen.

Der Gemeindevorstand nimmt die Ausführungen des ANU zur Kenntnis. Er wird nun weitere Abklärungen bezüglich des Hackschnitzelliefervertrages treffen.

Mit diesen Entschädigungen sind sämtliche Aufwendungen an Stunden abgegolten. Es werden keine Überstunden und Ferienentschädigungen ausbezahlt. Der Vorstand ist verantwortlich, dass er innerhalb der prozentual festgelegten Pensen die Stunden einteilt, so dass keine Überstunden bezahlt werden müssen.

Zuteilung der Departemente an die Vorstandsmitglieder

Die Departemente werden unter den Gemeindevorstandsmitgliedern wie folgt aufgeteilt:

Daniel Högger, Gemeindepräsident

- Allgemeine Verwaltung (Administration, Versicherung, Personalwesen, Informatik, Stimmregister, Abstimmungen und Wahlen)
- Finanzen (Steueramt, SGS-Steuern, Banken, Kassa)
- Öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Bevölkerungsschutz, Lawinen- / Katastrophenschutz)
- Regionalpolitik

René Carnot, Gemeindevorstand

- Bauamt (Baubewilligungsverfahren, Bauabnahmen)
- Raumordnung (Ortsplanung, Regionalplanung, Gewässer- und Lawinenverbauung)
- Öffentliche Sicherheit (Gemeindepolizei, Schiesswesen und Militär)
- Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasser, Friedhof)
- Verkehr (Orts- und Regionalverkehr, Gemeindestrassen, Werkdienst)
- Umwelt (Abfallbeseitigung und Deponien)
- Forstdienst (Forstwirtschaft und Gartenbau)

Daniela Heis, Gemeindevorstand

- Bildung (Schule, Kindergarten, Berufsbildung, Schulhaus)
- Wirtschaft (Ferien- und Einkaufstourismus)
- Landwirtschaft
- Liegenschaften (Gemeindeliegenschaften)
- Kultur und Freizeit (Kulturförderung, Freizeitgestaltung, Erlebnisbad)
- Gesundheit und Soziale Wohlfahrt (Spital, Krankenpflege, Altersheim, Fürsorge)

Samnaun, 08.08.2023/sp